

Kurztitel

Hebammen-Ausweisverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 149/1995 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 294/2017

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.01.2018

Abkürzung

HebAV

Index

82/03 Ärzte, sonstiges Sanitätspersonal

Text**Form und Inhalt des Hebammenausweises**

§ 1. (1) Der Hebammenausweis ist als beidseitig bedruckte Kunststoffkarte vom Österreichischen Hebammengremium gemäß dem Muster der **Anlage 1** herzustellen.

(2) Die äußeren Merkmale des Trägermaterials des Ausweises haben der ISO/IEC-Norm 7810 zu entsprechen. Der Hebammenausweis hat 5,4 cm in der Länge und 8,5 cm in der Breite zu betragen.

(3) Das Trägermaterial hat folgende Fälschungssicherheitsmerkmale zu enthalten:

1. Guillochenraster
2. Mikroschrift auf der Rückseite

(4) Der Ausweis hat folgende Daten zu enthalten:

1. Auf der Vorderseite (Bildseite):
 - a) Bezeichnung „Hebammenausweis“ und die englische Übersetzung „Midwife Identification Card“
 - b) Familienname, Vorname(n) und allfällige/n akademische/n Grad/e
 - c) Berufsbezeichnung
 - d) Geschlecht
 - e) Geburtsdatum
 - f) ein farbiges Lichtbild in der Größe 45 Millimeter x 35 Millimeter im Hochformat (Passbildformat), welches die Person zweifelsfrei erkennen lässt. Der Kopf hat etwa 2/3 des Bildes einzunehmen. Das Lichtbild darf ausschließlich die Person zeigen, weitere Personen oder Gegenstände im Lichtbild sind unzulässig.
 - g) Unterschrift
 - h) Eintragsnummer in die Hebammenliste

- i) Logo des Österreichischen Hebammengremiums
- j) Bundeswappen
- 2. Auf der Rückseite:
 - a) Ausstellungsdatum
 - b) Österreichisches Hebammengremium als Ausstellungs- und Registrierungsbehörde
 - c) Logo des Österreichischen Hebammengremiums
 - d) Bundeswappen
 - e) Bezeichnung „Hebammenregister“ einschließlich Webadresse
 - f) Elemente des EU-Emblems

Schlagworte

Ausstellungsbehörde

Zuletzt aktualisiert am

31.10.2017

Gesetzesnummer

10010869

Dokumentnummer

NOR40198780